

Passverwaltungsordnung des Keglerverband Sachsen e.V.

1. Mitglieder

1.1 Mitglied beim KVS sind Gemeinschaften mit ihren Mitgliedern, für die sie nach der Meldung zu Jahresbeginn den Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben.

1.2 Für jedes Mitglied ist ein Spieler-Keglerpass auszustellen, er gilt als Mitgliedsausweis des KVS und des DKB. Er ist gültig, wenn die Beitragsmarke für das laufende Kalenderjahr eingeklebt und entwertet ist.

1.3 Passive Mitglieder, für die der Verbandsbeitrag entrichtet wird, benötigen keinen Spieler-Keglerpass. Die Gemeinschaften melden diese Mitglieder auf einer Liste namentlich, zusammen mit der Abgabe der Bestandserhebungsbogen der Mitgliederverwaltung. Diese passiven Mitglieder erhalten eine Mitgliedsnummer analog der Passnummer.

1.4 Passive Mitglieder, für die ein Spieler-Keglerpass ausgestellt wurde, da sie einmal aktiv waren, werden wie aktive Mitglieder behandelt. (Ziffer 1.2 der Passverwaltungsordnung).

1.5 Passive Mitglieder in den Gemeinschaften, für die kein Beitrag beim KVS entrichtet wird, sind beim KVS und beim DKB auch nicht Mitglied und können somit auch nicht für eventuelle Ehrungen vorgeschlagen werden.

2. Pässe

2.1 Pässe sind bei Bedarf bei der Passsstelle schriftlich zu beantragen. Passsstelle ist die Geschäftsstelle des KVS.

2.1.1 Neue Gemeinschaften können mit dem Eingang ihrer Mitgliedermeldung (Bestandserhebungsbogen des DKB) die entsprechende Anzahl von Pässen beantragen. Nach Eingang des Mitgliedsbeitrags werden diese übersandt.

2.1.2 Pässe für neue Mitglieder in bestehenden Vereinen sind bei der Passsstelle schriftlich zu beantragen. Die Übersendung erfolgt analog nach Eingang des Mitgliedsbeitrags.

2.2 Der Antrag an die Passsstelle muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, geb. am, Staatsangehörigkeit, Wohnort (mit PLZ), Straße, Hausnummer, Klub und Verein.

2.2.1 Nach Zusendung der Pässe ist durch den Verantwortlichen der Gemeinschaft (Vorsitzenden/Abteilungsleiter, Sportwart oder Passwart) gewissenhaft der Eintrag der Seiten 4 und 6 zu tätigen. Die Eintragung hat den Vereins- bzw. Clubstempel zu beinhalten.

2.2.2 Das Passbild ist sauber innerhalb der Begrenzungslinien einzukleben und die Unterschrift des Passinhabers ist einzuholen.

2.2.3 Eine gültige Beitragsmarke für das laufende Jahr ist einzukleben und so zu entwerten, dass eine Zweitverwendung nicht möglich ist.

2.2.4 Eintragungen der Gemeinschaften zu internen Zwecken sind nicht zulässig.

2.3 Ein Pass erlangt erst seine Gültigkeit, wenn die Punkte 2.2.1 bis 2.2.4 erfüllt sind.

2.4 Bei Vereinswechsel, Klubwechsel, Namensänderung und Änderung der Staatsangehörigkeit ist der Pass an die Passsstelle zu senden.

2.5 Bei Austritt ist im Pass das Austrittsdatum einzutragen (Seite 5 und 7) und der Pass an die Passsstelle zur Verwahrung zu senden.

2.5.1 Sollte das Austrittsdatum nicht eingetragen sein, so wird dieses nach bestem Wissen von der Passstelle eingetragen. Ein Einspruch gegen dieses Datum besteht seitens der Gemeinschaft, aus der ausgetreten wurde und die den Pass eingesandt hat, dann nicht mehr.

2.5.2 Tritt ein Mitglied aus und die Gemeinschaft hat keinen Zugriff auf den Pass, so ist die Passstelle zu informieren.

2.5.3 Wird ein Pass ohne Austrittsdatum nicht von der im Pass eingetragenen Gemeinschaft an die Passstelle gesandt, so wird von der Passstelle bei der eingetragenen Gemeinschaft wegen des Austrittsdatum und der Freigabe nachgefragt.

2.6 Wird ein Pass von einer Gemeinschaft für einen Wechsel nicht freigegeben, so ist dies der Passstelle schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

2.7 Tritt ein Mitglied nach seinem Austritt aus seinem alten Verein einem neuen Verein bei, so muss der neue Verein den Pass bei der Passstelle anfordern.

2.8 Pässe von verstorbenen Mitgliedern brauchen nicht an die Passstelle gesandt zu werden, jedoch ist die Passstelle zu verständigen.

2.9 Pässe von ausgetretenen Mitgliedern werden von der Passstelle verwahrt, und wenn der Pass nicht von einem anderen Verein angefordert wird vernichtet, wenn die entsprechende Person das 70. Lebensjahr erreicht hat. Dies deshalb, da anzunehmen ist, dass der Pass einer 70-jährigen Person nicht mehr angefordert wird.

Diese Passverwaltungs-Ordnung wurde vom Vorstand des KVS am 14.09.1991 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.